

Zusatzbedingungen für die Unfallrente bei einem Invaliditätsgrad ab 50 %

Barmenia
Allgemeine Versicherungs-AG

Hauptverwaltung
Kronprinzenallee 12-18
42094 Wuppertal

Ziffer 2.1 der Allgemeinen Unfall-Versicherungsbedingungen (AUB 99) wird wie folgt erweitert:

1. Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person von mindestens 50 %, wird die im Versicherungsschein festgelegte Unfallrente gezahlt. Ungeachtet anders lautender Zusatzbedingungen wird die Invalidität gemäß Ziffer 2.1.2.2 AUB 99 berechnet.

2. In Abänderung der Ziffer 2.1.2.3 AUB 99 wird die Rente rückwirkend vom Unfalltag an gewährt. Sie wird monatlich im Voraus bis zum Ende des Monats gezahlt, in dem

- a) die versicherte Person stirbt oder
- b) im Rahmen von Ziffer 9.4 AUB 99 der Invaliditätsgrad mit weniger als 50 % bemessen wird.